

## **Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung**

### **des Landkreises Ammerland**

#### **zur Beschränkung des Betriebes in Kindertageseinrichtungen mit offenen Betreuungskonzepten und/oder Randzeitenbetreuung**

Der Landkreis Ammerland erlässt gemäß § 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung vom 15.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 488) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 04.11.2020 wird verlängert. Sie gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum Ablauf des 10.01.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.12.2020 in Kraft.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 04.11.2020 bestehen.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung vom 04.11.2020 ist zu verlängern, da das Infektionsgeschehen immer noch auf einem hohen Niveau liegt. Zwar haben sich die Fallzahlen auf diesem Niveau weitestgehend stabilisiert, jedoch sind die Gesundheitsbehörden auch weiterhin mit der Kontaktnachverfolgung stark ausgelastet, sodass eine Verlängerung der Beschränkung des Betriebes in Kindertageseinrichtungen mit offenen Betreuungskonzepten und/oder Randzeitenbetreuung geboten ist.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 10.01.2021 entsprechend der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung. Der Landkreis Ammerland behält sich eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung jedoch ausdrücklich vor, sofern das Pandemiegeschehen bis zum Fristende noch nicht wieder kontrollierbar ist.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Allgemeinverfügung vom 04.11.2020 verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

**Hinweis:**

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wieder herstellen.

Jörg Bensberg  
Landrat